

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, FN 53602b (die „**Verkäuferin**“ oder die „**Auftragnehmerin**“) und jedem unternehmerischen Vertrags- oder Verhandlungspartner (der „**Käufer**“, der „**Kaufinteressent**“ oder der „**Auftraggeber**“), auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst (unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses) alle Angebote, Annahmen, vertragliche Beziehungen und sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen der Verkäuferin, auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Verkäuferin, abrufbar auf der Homepage (<https://www.rainer.co.at/datenschutz>).
- (2) Mit der Bestellung bzw. dem Kauf einer Ware, der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Verkäuferin oder dem Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes unterwirft sich der Geschäftspartner ausdrücklich diesen AGB der Verkäuferin.
- (3) Die Verkäuferin kontrahiert und verhandelt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Jegliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- (4) Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc.) des Käufers erhebt die Verkäuferin hiermit Widerspruch und diese finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten die Verkäuferin auch dann nicht, wenn (i) darin die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist oder (ii) die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers ist, eine Lieferung oder Leistung erbringt und solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Spezielle schriftliche Vereinbarungen, wie insbesondere vertragliche Sondervereinbarungen, sind jedenfalls vorrangig anzuwenden.

II. Angebot/Bestellung

- (1) Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich und freibleibend und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- (2) Zusagen, Zusicherungen und Garantien oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich.
- (3) Bestellungen sind verbindliche Angebote bzw. Kaufanträge des Käufers zum Vertragsabschluss; sie sind für den Käufer ab Zugang bei der Verkäuferin verbindlich. Der Käufer ist an seinen Kaufantrag für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang bei der Verkäuferin gebunden (Bindungsfrist). Der Kaufantrag gilt als angenommen, wenn ihn die Verkäuferin nicht innerhalb dieser Frist ablehnt.
- (4) Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Käufers. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin und werden – ohne Rechtsanspruch des Käufers – nur im Ausnahmefall und gegen Ersatz der entsprechenden Mehrkosten durchgeführt.

III. Kaufgegenstand (Gebrauchtfahrzeuge)

Bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben sich Eigenschaften und Zustand des Kaufgegenstands aus der Gebrauchtfahrzeuggewertungsskala gemäß Punkt XI. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts anderes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeugs als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Veränderungen des km-Standes laut Tachoanzeige wurden durch die Verkäuferin nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass solche Änderungen durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurden, kann nicht abgegeben werden. Ein im Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführter km-Stand entspricht daher der Tachoanzeige und stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes dar.

IV. Erfüllung

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin, und zwar diejenige Verkaufsstelle, in der der Kaufantrag gestellt wurde, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- (2) Wurde der Kaufantrag nicht in einer Verkaufsstelle der Verkäuferin gestellt, wird der Ort, an dem der Kaufgegenstand abzuholen ist, dem Käufer gesondert bekannt gegeben. Die Verkäuferin hat den Vertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 10 Tagen ab Verständigung von der Bereitstellung bei der Verkäuferin abzuholen. Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist die Verkäuferin berechtigt, eine angemessene Standgebühr von € 28,- pro Tag zu verrechnen. In diesem Fall haftet die Verkäuferin für Schäden am Kaufgegenstand nur bei grobem Verschulden.
- (3) Der Käufer hat den Vertrag erst dann vollständig erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen am Konto der Verkäuferin eingegangen ist.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen bleibt der Kaufgegenstand, auch bei vorzeitig erfolgter Übergabe an den Käufer, im Eigentum der Verkäuferin. Im Fall des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der Kfz-Vollkasko-Versicherung bezeichneten Risiken zu versichern.
- (2) Der Käufer trägt das gesamte Risiko für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung von Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus einer allenfalls laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- (4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere der Verkäuferin zu. Der Typenschein/COC-Papier für den Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen in der Verwahrung der Verkäuferin.
- (5) Sollte von irgendjemandem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden (aus welchen Gründen auch immer), insbesondere, wenn der Kaufgegenstand gepfändet werden sollte, hat der Käufer die Verkäuferin (Vorbehalts Eigentümerin) sofort zu verständigen. Der Käufer haftet in diesem Fall gegenüber der Verkäuferin für alle Schäden, die der Verkäuferin durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen.
- (6) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Kaufgegenstand pfleglich und schonend zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (7) Im Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer insbesondere eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen.

VI. Kaufpreis

- (1) Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto der Verkäuferin als Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen zu begehren. Begehrt die Verkäuferin im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen, so hat der Käufer gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug Verzugszinsen, in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes Zinseszinsen zu verlangen.
- (2) Die Aufrechnung mit von der Verkäuferin bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.
- (3) Für Neufahrzeuge: Der Berechnung des Bruttokaufpreises liegen Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Dieser Kaufpreis wird für die Dauer von zwei Monaten garantiert. Danach kann sich der Kaufpreis durch Änderung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben in dem Maße erhöhen oder senken, in dem sich deren gesetzliche Höhe verändert [Beispiel: Nettopreis (inkl. NOVA 10 %) € 11.000,00 + 20 % MwSt. € 2.200,00 = Bruttopreis € 13.200,00. a) Bei Erhöhung der MwSt. auf 20,5 % erhöht sich der Bruttopreis auf € 13.255,00 b) Bei Erhöhung der NOVA auf 11 % erhöht sich der Nettopreis inkl. NOVA auf € 11.100,00 und der Bruttopreis (inkl. 20 % MwSt.) auf € 13.320,00.].
- (4) Zahlungen haben auf das von der Verkäuferin angegebene Bankkonto zu erfolgen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat mittels Banküberweisung auf das Konto der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, IBAN AT61 5800 0203 7722 6144, zu erfolgen. Zahlung in bar oder mit Kreditkarte ist nicht zulässig.

VII. Rücktritt

- (1) Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Vertragsteil unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen übernommen und gerät mit der Bezahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen in Verzug, hat die Verkäuferin, unbeschadet der Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, das Recht, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung an die offene Kaufpreisforderung an einen Dritten zu verkaufen.
- (2) Bei berechtigtem Rücktritt der Verkäuferin sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag oder vom Käufer aus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen erfolgtem Rücktritt über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist die Verkäuferin berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr bzw. Pönale zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten und angemessenen Schadenersatz. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der Verkäuferin bleibt weiterhin aufreht.
- (3) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers sowie unbegründetem Rücktritt der Verkäuferin von einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug ist die Verkäuferin zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung samt 4 % Zinsen p.a. verpflichtet. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, dass die Verkäuferin einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hätte.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist der Käufer berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten und angemessenen Schadenersatz.
- (5) Bei Vertragsrücktritt entfällt jegliche Gebrauchtfahrzeuggrücknahme (Übernahme eines Eintauschfahrzeugs) durch die Verkäuferin. Sollte das Eintauschfahrzeug bereits an die

Verkäuferin übergeben worden sein, hat diese jedoch das Recht, den hierfür vereinbarten Preis zu bezahlen, anstatt das Eintauschfahrzeug zurückzustellen.

VIII. Ersatzlieferung (bei Neufahrzeugen)

Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Verkäuferin – sofern sie nicht gem. Pkt. VII.(1) vom Vertrag zurücktritt – berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern. Sollte sich in diesem Fall die Lieferung des Ersatzfahrzeugs verzögern, kann der Käufer daraus keine Ansprüche ableiten, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.

IX. Garantie/Gewährleistung/Irrtum

- (1) Garantie (nur für Neufahrzeuge): Die jeweiligen Garantierichtlinien sind im Garantieheft/Digital Service Record des Fahrzeugs festgelegt. Daneben besteht die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Verkäuferin, die durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
- (2) Gewährleistung (bei Neufahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand gegen einen mangelfreien austauschen bzw. in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen.
- (3) Gewährleistung (bei Gebrauchtfahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall des Austausches oder der Auflösung des Vertrages sowie bei Rückabwicklung aus sonstigen Gründen hat der Käufer Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises samt gesetzlichen Zinsen den Kaufgegenstand zurückzugeben und eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeugs zu leisten. Diese bestimmt sich nach dem subjektiven Nutzen, den der Käufer durch die tatsächliche Benützung des Fahrzeugs hatte. Dabei ist insbesondere die Kilometeraufleistung des Fahrzeugs, nicht aber die Minderung des gemeinen Wertes ab berechtigter Geltendmachung der Vertragsaufhebung zu berücksichtigen.
- (4) Der Käufer übernimmt in Bezug auf den Kaufgegenstand von der Verkäuferin eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB (Mängelrüge). Die Mängelrüge hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Übergabe der Ware zu erfolgen. Mängel sind vom Käufer fristgerecht unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- (5) Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt der Kaufgegenstand als vertragskonform; diesfalls verliert der Käufer sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.
- (6) Gewährleistungsrechte des Käufers (mit Ausnahme einer allenfalls im Einzelfall ausgehandelten Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, wenn seit der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist), das Recht des Käufers auf Irrtumsanfechtung und auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- (7) Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich, aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: nachlässiger, unsachgemäßer, unsorgfältiger oder unrichtiger Gebrauch und/oder fahrlässiges Verhalten des Käufers, sowie gebrauchsbedingte Abnutzung.
- (8) Zur Mängelbehebung sind dem Verkäufer seitens des Käufers zumindest zwei Versuche zur gewährleistungsrechtlichen Verbesserung einzuräumen.
- (9) Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Käufer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.
- (10) Der Käufer hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung des § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung für offenkundige Mängel.
- (11) Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behaupteten Mangels dar.
- (12) Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- (13) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt sind, Abmachungen zu treffen, die von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der Verkäuferin.

X. Schadenersatz

- (1) Die Verkäuferin leistet Schadenersatz bei Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; durch diese Einschränkung bleibt die Pflicht der Verkäuferin zum Ersatz von Personenschäden unberührt.
- (2) Die Beweislast dafür, dass die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Käufer. Zudem ist eine Haftung der Verkäuferin für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung ist ebenso ausgeschlossen, insoweit ein Schaden von einer Versicherung oder Dritten zu tragen ist.
- (3) Schadenersatzansprüche des Käufers sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- (4) Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Inbetriebnahme, Behandlung oder Lagerung, durch den Käufer, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Reparaturen und Service, sofern die Verkäuferin nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- (5) Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter der Verkäuferin, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer – zufügen.
- (6) Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die die Verkäuferin haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

XI. Gebrauchtfahrzeuggestaltungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 (gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Beurteilung	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/ Sonstiges	E Elektrische und elektronische Aus- rüstung
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnutzung bis 40 %. Originaldimension. Original-Schließsystem mit Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnutzungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnutzung bis 60 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garanzzeit und Komfotelektronik funktionstüchtig.
Befriedigend Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnutzungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfotelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse falsche Nachlackierungen.	Reifenabnutzung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewaltwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt.	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

XII. Sonderbestimmung Gebrauchtfahrzeuge (Gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Über die vorstehende Beschreibung hinausgehende Eigenschaften oder Beschaffenheiten wurden dem Käufer nicht zugesagt/vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gebrauchtfahrzeugen außerhalb der Leistungsbeschreibung vorliegende allfällige Mängel des Kraftfahrzeugs in Bezug auf den Zustand bestimmter Teile, insbesondere Verschleißteile, Rostschäden, Abnutzungserscheinungen, vorliegen können.

XIII. Liefertermin (gilt nur für Neufahrzeuge)

Die Verkäuferin kann ohne in Verzug zu geraten, den Liefertermin bei Fahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung um zwei Wochen, bei Fahrzeugen in Sonderausführung um zwei Monate überschreiten.

XIV. Sondervereinbarungen

- (1) **Vorbehaltlich Kredit** bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Kreditinstitut (mit Ausnahme der Anzahlung) finanziert werden. Finanzierung erfolgt über Antrag des Käufers.
- (2) **Vorbehaltlich Leasing** bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Leasingunternehmen finanziert werden. Vom Leasingunternehmen verlangte Depot- oder Mietvorauszahlungen müssen vom Käufer geleistet werden.
- (3) **Vorbehaltlich Probefahrt** bedeutet: Der Käufer muss der Verkäuferin sofort nach Probefahrt schriftlich mitteilen, dass der gegenständliche Kaufantrag gegenstandslos ist, andernfalls ist er an den Kaufantrag gebunden. Der Käufer ist auch dann an den Kaufantrag gebunden, wenn er die vereinbarte Probefahrt nicht durchführt.
- (4) **Vorbehaltlich OAMTC/ARBÖ-Ankaufstest** bedeutet: Dort ausgewiesene S-Mängel werden von der Verkäuferin nach Bekanntgabe umgehend unentgeltlich behoben [gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge, die nicht in eine Klasse 1-4 der Tabellen A - E (Pkt. XI.) eingestuft sind].

XV. Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen

- (1) **Kostenvoranschläge:**
Kostenvoranschläge werden ohne Garantie abgegeben. Sollten sich zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, kann der Kostenvoranschlag ohne Rücksprache mit dem Kunden um 10 % überschritten werden. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Die zu ihrer Erstellung erbrachten Leistungen werden nach dem Werkstätten- Stundensatz verrechnet. Die mit der Erstellung des Kostenvoranschlags erforderlichen Auslagen, insb. Reisespesen, werden gesondert verrechnet. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags der Reparaturauftrag erteilt, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag (mit Ausnahme der Auslagen) im Verhältnis des Auftrags zum Umfang des Kostenvoranschlags in Anrechnung gebracht.
- (2) **Erfüllungsort:**
Der Reparaturauftrag wird grundsätzlich in der Werkstätte der Auftragnehmerin ausgeführt, zu der der Auftraggeber das Kfz gebracht hat; diese ist Erfüllungsort des Reparaturauftrages. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt die Arbeiten auch in einer ihrer anderen Werkstätten durchzuführen oder an eine Spezialwerkstätte zu vergeben. Der Reparaturauftrag ermächtigt die Auftragnehmerin zur Durchführung von Probe- und Überstellungsfahrten. Muss der Reparaturgegenstand in eine Werkstätte der Auftragnehmerin eingeschleppt werden, entscheidet die Auftragnehmerin, in welcher Werkstätte die Reparatur durchgeführt wird.
- (3) **Leistungszeit:**
Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wird ein Fertigstellungstermin fix vereinbart, ist er im Reparaturauftrag schriftlich festzuhalten.
- (4) **Übergabe nach erfolgter Reparatur:**
Nach Erfüllung des Reparaturauftrags erfolgt die Ausfolgung des Kfz in der Werkstätte der Auftragnehmerin, in der die Reparatur durchgeführt wurde, nach vollständiger Bezahlung des Werklohnes. Als Zahlungsmittel werden Bargeld – jedoch nur bis zu einem maximalen Betrag von € 10.000,00 pro Auftraggeber und Jahr – sowie folgende Kreditkarten akzeptiert: MAESTRO- BANKOMAT, MASTERCARD, VISA. Rechnungen werden dem Auftraggeber ausgefolgt, eine Zusendung von Rechnungen ist nicht möglich. Begehrt die Auftragnehmerin im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen, so hat der Auftraggeber gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug Verzugszinsen, in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.
- (5) **Zurückbehaltungsrecht:**
Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem gegenständlichen und aus früheren Aufträgen, die vom selben Auftraggeber hinsichtlich desselben Kfz erteilt worden sind, steht der Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand und allen sonst in die Innehabung der Auftragnehmerin gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Weisungen, in bestimmter Weise über den Reparaturgegenstand zu verfügen, muss die Auftragnehmerin erst nach vollständiger Bezahlung ihrer Forderungen ausführen.
- (6) **Abholung des Kfz durch den Auftraggeber:**
Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er den Reparaturgegenstand nicht innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Fertigstellungsmeldung abholt. In diesem Fall ist er zur Leistung von Standgebühren in Höhe von € 22,-/Tag exkl. USt verpflichtet. Ist der Auftragnehmerin die Einstellung des Kfz nach Eintritt des Annahmeverzuges nicht möglich, ist sie berechtigt, dieses auf Gefahr des Auftraggebers auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen.
- (7) **Eigentumsvorbehalt:**
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle gelieferten, eingebauten oder anmontierten Teile Eigentum der Auftragnehmerin.
- (8) **Gewährleistung:**
Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Auftragnehmerin in angemessener Frist die Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall der Auflösung des Vertrages hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Abgeltung für jene Reparaturarbeiten zu leisten, die mangelfrei erfolgt sind. Das Recht des Auftraggebers auf Irrtumsanfechtung oder auf Geltendmachung des Fehlers oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass Verschleißteile nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer haben. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Wirksamkeit zu rechnen. Auf den Umstand einer Behelfsreparatur ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen. Eine Behelfsreparatur wird nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.
- (9) **Schadenersatz:**
Die Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn, sonstige reine Vermögensschäden und Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Nebenleistungen, sofern diese leicht fahrlässig verursacht werden, wird ausgeschlossen.
- (10) **Altteile:**
Ersetzte Altteile sind von der Auftragnehmerin bis zur Abholung des Kfz bzw. solange aufzubewahren, bis der Auftraggeber mangels Abholung des Kfz in Annahmeverzug gerät. Der Auftraggeber kann bei vertragsmäßiger Abholung des Kfz die Herausgabe der alten Teile verlangen; andernfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese Altteile zu entsorgen. Altfällige Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber.
- (11) **Elektro- und Hybridfahrzeuge:**
Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin vor Beginn der Arbeiten sämtliche ihm bekannten sicherheits- oder funktionsrelevanten Umstände, insbesondere Unfälle, Unterbodenbeschädigungen, Wassereintritt, Ladeprobleme, Fehlermeldungen, ungewöhnliche Erwärmung, Rauchentwicklung oder bereits vorgenommene Eingriffe durch Dritte, wahrheitsgetreu und vollständig offenzulegen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen besondere Prüf-, Sicherungs-, Isolations-, Transport-, Verwahrungs- oder Quarantänemaßnahmen zu setzen oder durch fachlich geeignete Dritte setzen zu lassen. Soweit technisch erforderlich, umfasst der Auftrag auch Batterie-, Lade-, Funktions- und Software Diagnosen, Online-Diagnosen, Softwareupdates, Resets, Rekalibrierungen sowie Probe-, Prüf- und Überstellungsfahrten. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, schuldet die Auftragnehmerin keine bestimmte Reichweite, Ladegeschwindigkeit, Ladedauer, Batteriekapazität oder Kompatibilität mit bestimmter externer Ladeinfrastruktur. Besondere Sicherheits-, Transport-, Verwahrungs-, Diagnose- oder Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber, soweit deren Ursache nicht schuldhaft von der Auftragnehmerin zu vertreten ist; der Beweis der Verursachung obliegt dem Auftraggeber.
- (12) **Kein Verwahrungsvertrag für im Kfz befindliche Gegenstände:**
Die Auftragnehmerin schließt keinen Verwahrungsvertrag über allfällig im Kfz befindliche Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Gefährliche und wertvolle Gegenstände dürfen im Kfz nicht zurückgelassen werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung von Reparaturarbeiten im Kfz zurückgelassene Gegenstände beschädigt werden können.
- (13) Die vorangeführten Bedingungen betreffen nur die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen, Service, Gebrauchtwagentest und Diagnosefahrten etc. an Kraftfahrzeugen. Die Geschäftsbedingungen, unter welchen die Bestellung (Kaufantrag) hinsichtlich den Ankauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen oder von gebrauchten Kraftfahrzeugen abgeschlossen wurden, werden hierdurch nicht berührt.

XVI. Bedingungen für die Probefahrt

- (1) **Benützung des Fahrzeugs:**
Der Kaufinteressent ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeugs eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen. Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Ge- oder Verbote durch den Kaufinteressenten im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Kaufinteressent die Verantwortung und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu halten. Der Kaufinteressent verpflichtet sich die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückzulassen, beim Verlassen des Fahrzeuges Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen und das Fahrzeug nach Möglichkeit auf bewachten Parkplätzen oder in Garagen abzustellen. Die gewerbliche Personenbeförderung, das Fahren auf Rundkursen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrschülern sind verboten. Verboten sind weiters das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Fahrzeug. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Kaufinteressent für sämtliche daraus resultierenden Schäden. Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten) zu beachten. Bei Zuwiderhandeln ist der Kaufinteressent zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,- für die Reinigung des Fahrzeuges (Ozonbehandlung o.ä.) und die eintretende Wertminderung verpflichtet. Die Konventionalstrafe ist nicht zu bezahlen, wenn der Kaufinteressent das Fahrzeug, in dem das Rauchverbot nicht beachtet wurde, erwirbt.
- (2) **Weitergabe des Fahrzeuges:**
Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Kaufinteressenten selbst gelenkt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges (insbesondere durch Überlassung der Kfz-Schlüssel) an Dritte ist verboten.
- (3) **Rückstellung:**
Der Kaufinteressent ist verpflichtet das Fahrzeug zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung zu melden. Der Kaufinteressent ist verpflichtet verlorenes bzw. beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhandengekommenen Kfz-Papieren. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Reparatursatzes inkl. Kompressor, des Hebels für den Wagenheber, des Abschlepphakens, des Pannensets, der Warnweste, der Autoapotheke (Verbandszeug nach, § 102 KFG) oder des Eiskratzers ist der Preis laut der aktuellen und ausgehängten Preislise zu ersetzen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die der Kaufinteressent im/auf dem Kfz zurücklässt, haftet die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) **Versicherungen und Haftung**
A) Haftpflichtversicherung (Fremdschäden):
Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt, sofern die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH kein Verschulden trifft, der Kaufinteressent und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu stellen.

B) Nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckte Schäden am Fahrzeug:

- a. Die Kosten für eine Behebung von derartigen Beschädigungen hat der Kaufinteressent zu tragen.
- b. Soweit der Schaden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Grunddeckung Vollkasko: Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (i) durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; (ii) durch Brand oder Explosion; (iii) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (iv) durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; (v) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (vi) darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.) für die Kaskoversicherung abgedeckt wird, trägt diesen - mit Ausnahme des Selbstbehaltes und der Administrationskostenpauschale- die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Kaufinteressenten folgende Bedingungen strikt eingehalten werden:
 - i. unverzügliche Abgabe einer Schadensmeldung; und
 - ii. es darf kein Verstoß gegen die in Absatz (1) und (2) dieses Vertragspunktes geregelten Verbote vorliegen (siehe oben).
- c. Der Kaufinteressent haftet in jedem Fall, also selbst bei vereinbartem Ausschluss des Selbstbehaltes, wenn der Schaden entsteht bei:
 - i. grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Unfalls oder der Beschädigung sowie bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder im übermüdeten oder aus anderem Grund nicht fahrtüchtigen Zustand;
 - ii. für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (z.B.: schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an Aufbauten von LKW (Plane, Koffer, Spiegel, Ladebordwand) haftet der Kaufinteressent ohne Begrenzung.

Bei Probefahrten mit dem „blauen“ Probekennzeichen, bei denen kein Bevollmächtigter der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH teilnimmt, besteht keine Kaskoversicherung. Besteht sonst keine Versicherungsdeckung aus Gründen, die vom Kaufinteressent zu vertreten sind, haftet dieser für den entstandenen Schaden, ebenso für Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind (z.B.: Brandlöcher und Beschädigungen im Inneren des Kfz).

(5) Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen:

Der Kaufinteressent ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Kaufinteressent ist verpflichtet, die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH bzw. deren Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Kaufinteressent ist nicht berechtigt einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Kaufinteressenten ist untersagt.

(6) Sonstige Vertragsbestimmungen:

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kaufinteressent zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

XVII. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH verarbeitet im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages personenbezogene Daten gemäß der bei Vertragsabschluss gesondert ausgehändigten Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO. Die Datenschutzerklärung ist zudem in den Geschäftsräumen einsehbar und unter <https://www.rainer.co.at/datenschutz> abrufbar.

XVIII. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, inklusive auf diese AGB, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, ohne dessen Regeln des internationalen Privatrechts, ohne das Einheitliche Kaufrecht der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen, anzuwenden.
- (2) Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, wenn der Streitgegenstand den in § 49 JN genannten Betrag nicht übersteigt, die des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, vereinbart.

XIX. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XX. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- (2) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- (3) Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bzw. den AGB ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Die AGB entfalten so lange und insofern ihre Wirksamkeit, bis sie von der Verkäuferin durch neue AGB ergänzt oder ersetzt werden oder durch schriftliche Einzelvereinbarungen abgeändert werden.